

## Regierungsentwurf IKJHG vom 27.11.2024

### Was ist anders im Vergleich zum Referentenentwurf vom 16.9.2024?

Am 27.11.2024 hat das Kabinett den Entwurf des Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes beschlossen. Dabei hat es entscheidende handwerkliche Unstimmigkeiten geglättet und inhaltliche Weiterentwicklungen gegenüber dem Referentenentwurf (RefE) vorgenommen, sodass aus unserer Sicht eine Verabschiedung im Parlament unbedingt angestrebt werden sollte, auch wenn dies eine zeitliche und politische Herausforderung darstellt.

### Inhalt

1. Zielbestimmung .....	2
2. Ergänzung des § 2 Abs. 2 SGB VIII .....	2
3. Jugendhilfeträger als Reha-Träger .....	2
4. Beratung nach § 10a SGB VIII .....	2
5. Verfahrenslotse .....	2
6. Hilfen zur Erziehung .....	3
7. Eingliederungshilfeleistungen .....	3
8. Hilfe- und Leistungsplanung .....	4
9. Leistungserbringungsrecht .....	5
10. Fachkräftegebot .....	5
11. Kostenbeteiligung .....	5
12. Gerichtsbarkeit .....	6
13. Übergangsregelung .....	6
14. SGB XIV .....	7

## 1. Zielbestimmung

- Ergänzung in § 1 SGB VIII: „Recht auf Förderung in voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“
  - zu begrüßen, da Recht auf gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung nicht zwingend vom Recht auf Förderung der Entwicklung umfasst ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 3 und 20 GG)

## 2. Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, durch Ombudsstellen oder Verfahrenslotsen als Leistungen iSd § 2 Abs. 2 SGB VIII

- § 8 Abs. 3 SGB VIII, §§ 9a und 10b SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe
  - zu begrüßen, weil damit örtliche Zuständigkeit für elternunabhängige Beratung und Unterstützung durch Verfahrenslotsen klargestellt wird
  - zu prüfen, ob dies auch für die Beratung durch Ombudsstellen stimmig ist, weil diese – anders als die sonstigen Leistungen in Absatz 2 – nicht zwingend dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, sondern den Ländern zugewiesen ist

## 3. Jugendhilfeträger als Reha-Träger

- Klarstellung in § 3 SGB VIII, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe (nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b SGB VIII-E, gemeint ist wohl Nr. 5 Buchst. b) Reha-Träger iSd SGB IX ist

## 4. Beratung nach § 10a SGB VIII

- Ergänzung um die Budgetberatung, die als einziger Beratungsinhalt des § 106 Abs. 2 SGB IX bisher in § 10a Abs. 2 S. 1 SGB VIII fehlt

## 5. Verfahrenslotse

- Erweiterung der Unterstützung nicht nur auf *Leistungen der Teilhabe* insgesamt, sondern auch noch auf *Pflegeversicherung*
  - mit Blick auf die Lebenslage junger Menschen mit Behinderung zu begrüßen, allerdings dürfen angesichts der Breite der Aufgabe keine überzogenen Erwartungen an die Unterstützungsleistung gestellt werden
- statt „unabhängig“ – Ergänzung eines Gebots zur Aufgabentrennung wie bei der Amtsvormundschaft (§ 55 Abs. 5 SGB VIII)
  - zu begrüßen, weil damit klargestellt wird, dass Verfahrenslotsen nicht andere Aufgaben des Jugendamts (zB des ASD) in Personalunion übernehmen dürfen

## 6. Hilfen zur Erziehung

- Anspruchsinhaberschaft von Jugendlichen auf Hilfen außerhalb des Elternhauses werden gestrichen
  - letztlich konsequent, weil rechtssystematisch nicht einleuchtete, warum nur Jugendliche und nicht auch Kinder einen Anspruch auf Unterstützung ihrer Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung haben sollten
  - wünschenswert wäre gewesen, die Anspruchsberechtigung auf Kinder UND Jugendliche auszudehnen (s. DIJuF-Stellungnahme zum RefE)<sup>1</sup>
  - Möglichkeit, im Rahmen einer nächsten Reform eigenständige „Entwicklungsleistungen“ für Kinder und Jugendliche zu definieren
- Zulässigkeit von Pooling bei (Hoch-)Schulbegleitung: Zusatz *„als Gruppenangebot“* sowie der Vorbehalt *„soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht, für diesen nach § 5 Absatz 3 zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen“* wurden gestrichen

## 7. Eingliederungshilfeleistungen

- Streichung der bisher in der Anspruchsgrundlage des RefE normierten Teilhabebeeinschränkung, die wegen der zusätzlichen Bezugnahme auf § 7 SGB VIII zu einer unnötigen Doppelung geführt hat
  - konsequent, da Bezugnahme auf § 7 SGB VIII ausreicht
- Bezugnahme auf alle Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX, nicht mehr nur Absatz 1
- Einführung von Ermessensleistungen in Anlehnung an § 99 Abs. 3 SGB IX
  - kritisch, Gefahr von Leistungseinschränkungen und schwierigerer Durchsetzbarkeit
  - weiterhin Rechtsunsicherheit, inwieweit trotz fehlender expliziter Normierung das Wesentlichkeitskriterium aus dem SGB IX Anwendung finden soll
  - wünschenswert wäre stattdessen eine Streichung des Begriffs der Wesentlichkeit aus der Begründung gewesen
- Wegfall der Ermächtigung für das BMFSFJ, mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung die Leistungsberechtigung zu konkretisieren
  - zu begrüßen, da die Frage des Vorliegens einer Behinderung immer einer Einzelfallbeurteilung bedarf und sich schwer kategorisieren lässt (vgl. Schwierigkeiten bei der entsprechenden Verordnung nach dem SGB IX)

---

<sup>1</sup> Nachtrag vom 5.12.2024.

- § 103 SGB IX (Pflegeleistungen bei der Unterbringung in EGH) wird für anwendbar erklärt
  - zu begrüßen, da damit eine sich im RefE ergebende Lücke geschlossen wird
- Zulässigkeit von Pooling bei (Hoch-)Schulbegleitung (s.o.)
- Frühförderung:
  - Ausschluss des regulären Anspruchs auf Eingliederungshilfe
  - Förder- und Behandlungsplan nach FrühV tritt anstelle des/der Hilfe- und Leistungsplans/-planung (bisher nur in Begr. RefE, nun im Gesetzestext)
  - Streichung der Bestimmung aus RefE zur Komplexleistung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger
- Streichung der im RefE noch übernommenen Regelung des § 113 Abs. 5 SGB IX (Übernahme von Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII)
- Streichung von Eltern und Geschwistern als vertraute Bezugspersonen bei stationärer Krankenhausbehandlung
  - zu begrüßen wegen ansonsten bestehender Konkurrenzprobleme zum SGB V

## 8. Hilfe- und Leistungsplanung

- keine Maximalfrist von zwei Jahren für Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplans mehr wie im RefE, sondern „regelmäßig, dem Bedarf des Einzel-falls entsprechend“
  - zu begrüßen, weil die RefE-Formulierung als Einladung zur Ausweitung der Überprüfungszeiträume hätte missverstanden werden können
- Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz:
  - Stärkung der Verbindlichkeit → „kann“ wird zu „soll“
  - keine Vorgaben mehr, wann Träger Vorschlag zur Durchführung ablehnen kann
  - zu begrüßen, weil ein schriftliches Planungsverfahren das persönliche Aushandeln nicht ersetzen kann
- Beteiligung einer Vertrauensperson auf Verlangen des Personensorgeberechtigten oder des Kindes/Jugendlichen (RefE: des Leistungsberechtigten)
- bei Zuständigkeitsübergang in die EGH ausdrücklich keine Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII (§ 36d Abs. 2 S. 6 SGB VIII-E)
  - kritisch, weil Bedarf an Nachbetreuung durch bekannte Ansprechpartner:innen aus der Jugendhilfe auch bei Wechsel in das Leistungssystem des SGB IX bestehen kann
- eingeholte ärztliche Stellungnahmen oder ähnliche Bescheinigungen *sind* zu-grunde zu legen (RefE: nur im Regelfall – „soll“)

- Wegfall der Ermächtigung für das BMFSFJ, mit Zustimmung des Bundesrats durch Verordnung über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen
  - kritisch, weil eine bundesweite Vereinheitlichung der Bedarfsermittlungsinstrumente wünschenswert wäre; ohne Rechtsverordnung kann jedes Jugendamt selbst das verwendete Instrument wählen
- verbindlichere Beteiligung der an der Hilfe- und Leistungsplanung Beteiligten auch an der Hilfe- und Leistungsplankonferenz („sollen“ statt „können“)

## 9. Leistungserbringungsrecht

- Ergänzung in § 77 SGB VIII: Vereinbarungen sind anzustreben mit „unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten freien Trägern“
- Ergänzung in § 78b SGB VIII:
  - Vereinbarungen über [...] Qualität „einschließlich der Wirksamkeit“ der Leistungsangebote
  - Vereinbarungsabschluss mit „unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten Trägern, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten nach § 5 sicherstellen“
  - Pflicht, die Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten zugänglich zu machen (übernommen aus SGB IX)
  - Normierung eines Anspruchs auf Vergütung des Leistungserbringers gegen den öffentlichen Träger (übernommen aus SGB IX)
- Eröffnung des Sozialrechtswegs gegen die Entscheidung der Schiedsstelle (bisher Verwaltungsweg)

## 10. Fachkräftegebot

- ergänzende Anforderungen, übernommen aus SGB IX:
  - umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen nach dem SGB VIII
  - Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten
  - kritisch: Bruch mit der Logik des § 72 SGB VIII, der offen formuliert ist und gerade keine konkreten Fähigkeiten/Kenntnisse aufzählt

## 11. Kostenbeteiligung

- getrennte Heranziehung der Elternteile (RefE sah gemeinsame Heranziehung bei Zusammenleben der Elternteile unter bestimmten Voraussetzungen vor)

- Kindergeld soll weiterhin als Einkommen gewertet werden
  - kritisch, weil durch den Verlust des gesonderten Kostenbeitrags Kindergeld, das ein Elternteil bezieht, gem. § 94 Abs. 3 SGB VIII dem öffentlichen Träger Einnahmeverluste drohen
- Festlegung eines Höchstbetrags für den Kostenbeitrag aus zweckgleichen Leistungen in der Verordnung
  - zu begrüßen, da die volle Vereinnahmung in der Praxis gerade im Hinblick auf BAföG-Bezieher:innen ungerecht empfunden wurde. Kritisch, weil kein eigener Freibetrag für BAföG eingeräumt wurde
- Kostenheranziehung in Höhe des Kindergelds beim jungen Menschen selbst bei Bezug nach § 1 Abs. 2 BKGG oder durch Abzweigung nach § 74 Abs. 1 EStG (Formulierung im RefE weniger konkret: „erhält der junge Mensch das Kindergeld selbst ...“)
  - zu begrüßen, weil Klarstellung
- Einsatz von zweckgleichen Leistungen geht der Heranziehung des Kostenbeitrags in Höhe des Kindergelds vor. Kommt beides in Betracht, dann Beschränkung auf den Höchstbetrag nach § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII
- Konkretisierung der Höhe der Kostenbeiträge bei vollstationären Hilfen: Pauschalbeträge im Sinne der Regelbedarfsstufen – Anlage zu § 28 SGB XII iHv 0 bis 100 %; bei teilstationären Hilfen grundsätzlich Orientierung an häuslicher Ersparnis (RefE sah ua noch 0 bis 150 % vor; keine Festlegung der häuslichen Ersparnis)

## 12. Gerichtsbarkeit

- Zuweisung aller Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (HzE und EGH) sowie der Hilfe für junge Volljährige an die Sozialgerichtsbarkeit
- Zuweisung der sonstigen Leistungen (insb. Tagesbetreuung) und Aufgaben (insb. Inobhutnahme) wie bisher an die Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - zu begrüßen, da keine Spaltung des Rechtswegs nach der Art des Bedarfs (erzieherisch oder behinderungsbedingt)

## 13. Übergangsregelung

- Verlängerung der sechswöchigen Frist vor Anrufung der Schiedsstelle bei Neuverhandlungen um zwölf Wochen
- höhere Verbindlichkeit der Zeitvorgabe für die Aufhebung der SGB IX-Kostenbescheide (Zugang bis spätestens 31.12.2028 „muss“ statt „soll“)

- örtliche Zuständigkeit:
  - ausdrückliche Anordnung der Geltung der SGB VIII-Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für bisherige SGB IX-Fälle
  - Pflicht zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bis 31.10.2027
  - zu begrüßen, dass wenigstens eine Verpflichtung (für den Träger der EGH) zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit (nach dem SGB VIII) normiert wurde, auch wenn weitergehend verbindliche Regelungen im Hinblick auf die Fallübergaben wünschenswert gewesen wären

#### 14. SGB XIV

- Aufhebung des zum 1.1.2024 in Kraft getretenen § 10 Abs. 5 SGB VIII (Verhältnis von Unterhaltsleistungen nach § 39 SGB VIII zu solchen nach § 93 SGB XIV) „mangels Regelungsbedürfnisses“
  - Aufhebung des Absatzes 5 zu begrüßen wegen der missverständlichen Formulierung und zweifelhaften Stellung (vgl. *Seltmann JAmt 2024, 2*)